

Schriftenreihe

Recht

&

Steuer



Band 7

Vertragsgestaltung im
Auslandsgeschäft
Tschechische Republik
- Liefervertrag

■ Impressum

Herausgeber:	BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. Albrechtstraße 10 A 10117 Berlin-Mitte Tel.: 030.27576-0 Fax: 030.27576-400 bitkom@bitkom.org www.bitkom.org
Ansprechpartner:	Dr. Kai Kuhlmann Tel.: 030.27576-131 k.kuhlmann@bitkom.org
Redaktion:	Dr. Kai Kuhlmann
Redaktionsassistenz:	Karen Schlaberg
Gestaltung / Layout:	Design Bureau kokliko / Anna Müller-Rosenberger (BITKOM)
Copyright:	BITKOM 2009

Band 7

Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft Tschechische Republik - Liefervertrag

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Einführung	4
2 Rechtswahl	5
3 Deutsches Recht	6
4 UN-Kaufrecht	7
5 Vertragspräambel	7
6 Tschechisches Recht – Grundlagen	8
7 Vertragsschluss und Besonderheiten des Kaufvertrags	8
8 Nutzungsrechte	9
9 Zahlungsbedingungen und Lieferung	10
10 Laufzeit	10
11 Allgemeines zum Leistungsstörungsrecht	11
12 Mangelansprüche	12
12.1 Sachmangel	12
12.2 Rechtsmangel	12
13 Haftung	12
14 Wettbewerbsbeschränkungen	13
15 Einbeziehung von AGB	14
16 Sicherheiten	15
17 Aufrechnung, Verjährung, Vertriebsverträge	16
18 Rechtsverfolgung	17
19 Sprachen	18
20 Produkthaftung	19
21 Länder mit ähnlichen Rechtsordnungen	20
22 Vertragsauslegung	20

Vorwort

„Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft – Tschechische Republik“ ist eine Publikation des BITKOM Arbeitskreises ITK-Vertrags- und Rechtsgestaltung. Der Arbeitskreis besteht aus Experten der BITKOM-Mitgliedsfirmen und befasst sich mit Fragen rund um die Vertragsgestaltung und -abwicklung in der ITK - Branche.

Besonderer Dank gilt

Herrn Arthur Braun, M.A., Rechtsanwalt und Advokát (bpv Braun Haskovcová s.r.o., Prag, www.bpv-bh.com, e-mail prague@bpv-bh.com),

der mit seiner Expertise und wertvollen praktischen Erfahrung ganz wesentlich an der Erstellung der Publikation mitgewirkt hat.

Die Publikation „Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft – Tschechische Republik“ ist der 6. Teil einer Reihe mit Beiträgen zur Vertragsgestaltung bei grenzüberschreitenden Geschäften. Bisher sind erschienen:

- Polen, Abruf unter: www.bitkom.org/de/publikationen/38336_42386.aspx
- Russland, Abruf unter: www.bitkom.org/de/publikationen/38336_45655.aspx
- Frankreich, Abruf unter: www.bitkom.org/de/publikationen/38336_31042.aspx
- Vereinigte Arabische Emirate, Abruf unter: www.bitkom.org/de/publikationen/38336_31042.aspx
- „Die Qual der Rechtswahl – Das kleine 1x1 der Internationalen Verträge“, Abruf unter: www.bitkom.org/de/publikationen/38336_51519.aspx

Berlin, den 5. Februar 2009

1 Einführung

Für ein im Auslandsgeschäft tätiges Unternehmen ist es unerlässlich, sich vor der Abfassung eines Vertrages mit grenzüberschreitendem Regelungszweck genau über die rechtlichen Besonderheiten und damit zusammenhängenden möglichen formalen und praktischen Schwierigkeiten zu informieren.

Vertragsklauseln, z.B. Liefer- und Zahlungsbedingungen, müssen so formuliert werden, dass sie für den ausländischen Vertragspartner akzeptabel, im Ausland rechtlich zulässig und gegebenenfalls auch gerichtlich durchsetzbar sind. Hierfür ist es erforderlich, die Grundzüge des jeweiligen Vertragsrechts zu kennen und bei der jeweiligen Vertragsgestaltung entsprechend zu berücksichtigen.

Diese BITKOM-Broschüre zur Vertragsgestaltung von Verträgen mit tschechischen Unternehmen und insbesondere für das Liefergeschäft in die Tschechische Republik stellt vor diesem Hintergrund Besonderheiten des tschechischen Rechts kurz vor. Die Darstellung ist in ihrer Abfolge an typischen Fragen und Inhalten eines Liefervertrags orientiert. Bitte beachten Sie, dass die Inhalte an einem Vertragsverhältnis zwischen gewerblich handelnden Personen („b2b“) orientiert sind, d.h. ohne Beteiligung eines Verbrauchers.

Diese Broschüre enthält angesichts der komplexen Thematik keine umfassende Abhandlung der Materie und kann keine abschließenden Antworten geben. So sind z.B. bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen Vorschriften der Exportkontrolle und gegebenenfalls auch datenschutzrechtliche Regelungen zu beachten, auf die im vorliegenden Rahmen nicht eingegangen wird. Diese Broschüre ist als eine Einführung in die Problematik und zur Aufbereitung möglicher Gestaltungswege zu verwenden. Sie berücksichtigt insbesondere nur allgemeine Rechtsfragen, die vom jeweiligen Verwender unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse zu betrachten sind. Die Unterstützung der Vertragsgestaltung durch die Unternehmensrechtsabteilung oder freie Rechtsanwälte wird empfohlen.

Die Übersetzungen tschechischer Termini dienen ausschließlich dem besseren Verständnis des tschechischen Originals und erheben keinen Anspruch auf Verbindlichkeit.

2 Rechtswahl

Das Europäische Schuldvertragsübereinkommen (EVÜ) gilt sowohl für die Bundesrepublik Deutschland als auch für die Tschechische Republik. Die Vorschriften des Abkommens finden Anwendung auf vertragliche Schuldverhältnisse, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen, also z.B. auf Deutschland und die Tschechische Republik. Keine Anwendung findet das EVÜ z.B. in gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen und auf Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen. Dem EVÜ liegt die Rechtswahlfreiheit zu Grunde, d.h. es folgt dem Grundsatz, dass die Parteien das für ihre vertragliche Beziehung maßgebliche Recht wählen können. Ausnahmen bestehen z.B. im Bereich des Verbraucherschutzes, bei Arbeitsverträgen und im Hinblick auf zwingende nationale Vorschriften. Die Anwendung ausländischer Rechtsnormen ist jedoch immer dann ausgeschlossen, wenn diese zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen bzw. – je nach Anwendestaat – tschechischen Rechts unvereinbar ist, des sog. „ordre public“.

Fehlt es an einer ausdrücklichen oder stillschweigenden **Rechtswahl**, so unterliegt der Vertrag nach deutschem wie nach tschechischem internationalen Privatrecht dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Beziehungen aufweist, bzw. im Wortlaut der Generalklausel des tschechischen IPR-Gesetzes dem Recht, das einer vernünftigen Regelung der Beziehungen entspricht. Es wird im tschechischen IPR-Gesetz vermutet, dass es sich dabei grundsätzlich um den Staat handelt, in dem die Partei, die die vertragscharakteristische Leistung zu erbringen hat (beim Kaufvertrag also der Verkäufer, für andere Sachverhalte sind dort Spezialregelungen enthalten), im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt, oder, wenn es sich um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine andere juristische Person handelt, ihren Sitz hat. Die Vertragsparteien können aber grundsätzlich frei vereinbaren, welches Recht sie auf ihre vertraglichen Beziehungen anwenden wollen.

Eine **ausdrückliche Vereinbarung** ist zur Herbeiführung einer hinreichenden Rechtssicherheit zu empfehlen. Auch wird so möglicherweise nochmals Klarheit geschaffen, ob beide Parteien von den gleichen juristischen Voraussetzungen ausgehen.

Davon unberührt bleibt allerdings weitgehend – wie oben bereits ausgeführt – das zwingende nationale Recht. Sachenrechtliche Regelungen wie Eigentumsrechte und Eigentumsvorbehalt können zwar zunächst einem vereinbarten Recht unterworfen werden. Sobald eine Ware aber die Grenze zur Tschechischen Republik überschreitet, gilt tschechisches Sachenrecht. So lässt beispielsweise das tschechische Sachenrecht in handelsrechtlichen Sachverhalten auch den gutgläubigen Erwerb von gestohlenen oder unterschlagenen Sachen zu, was bei einer Verbringung der Sache in die Bundesrepublik wieder umgekehrt zur Eigentümerstellung des ursprünglichen Eigentümers führt, § 935 deutsches BGB.

Auch richten sich Anfechtungsrechte oder die Position des Lieferanten bei der Insolvenz des Vertragspartners grundsätzlich nach dessen anwendbarem Insolvenzrecht, nur ausnahmsweise kann – wenn beispielsweise Ware des Schuldners sich in Deutschland befindet – ein anderes Recht zur Anwendung kommen.

Bei Geschäften mit tschechischen Vertragspartnern kann – und sollte aus deutscher Sicht – deutsches Recht also wirksam vereinbart werden.

Expertentipp

Gerade im Verhältnis zur Tschechischen Republik mit der beispielsweise im Vergleich zu Deutschland größeren Rechtsunsicherheit und der Vielzahl von Tochtergesellschaften internationaler Konzerne als Vertragspartner gelingt es relativ häufig, die ausschließliche Anwendbarkeit des international recht angesehenen deutschen Rechts zu vereinbaren.

Beachten Sie hierzu auch die nachfolgende Ziffer 3.

Ebenfalls denkbar ist die Wahl des Rechts eines dritten Staates; gelegentlich wird mit Blick auf die staatliche Neutralität das Schweizer Recht oder österreichisches Recht vereinbart. Die Neutralität des Staates ist jedoch für die gewählte Rechtsform unerheblich, die Wahl des Rechts eines Drittstaates ist schon wegen des damit verbundenen Aufwands für jede sich aus der Vertragsabwicklung ergebende Fragestellung nicht zu empfehlen. Erforderlich ist bei der Wahl des Rechts eines Drittstaates, dass ausreichende Kenntnisse über das dort bestehende Recht vorliegen und auch dieses Recht die Rechtswahl zulässt.

Sinnvollerweise sollte die Frage der Rechtswahl zusammen mit dem Mechanismus der Streitentscheidung (s. unten 17.) verbunden werden, damit nicht Gerichte ein fremdes Recht anwenden.

Es ist natürlich auch möglich, der Vertragsbeziehung tschechisches Recht zugrunde zu legen. Hierzu finden Sie wichtige Grundlagen in den Ziffern 5 - 20.

3 Deutsches Recht

Wenn Sie Ihrer Vertragsbeziehung mit dem tschechischen Geschäftspartner deutsches Recht zugrunde legen wollen, so kann dies durch entsprechend formulierte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) erfolgen. Allerdings sollten Sie darauf achten, dass diese beweisbar in Ihre Vertragsbeziehung einbezogen werden.

Zu beachten ist, dass die häufig anzutreffende Formulierung „Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung“ möglicherweise Überraschungen für Verkaufs-/ Lieferverträge birgt, da auch das dem Verkäufer nicht immer bekannte UN-Kaufrecht (CISG) Teil des deutschen Rechts ist. Beachten Sie hierzu auch Ziffer 4.

Expertentipp:

Eine entsprechende Vertragsformulierung könnte lauten: „Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.“

Zur Vermeidung von Fehlern bei der schwierigen AGB-Gestaltung sollten diese stets von Juristen geprüft sein. Vorformulierte sog. Konditionenempfehlungen zu verschiedenen gängigen Vertragstypen der ITK-Branche (nach deutschem Recht) werden vom BITKOM angeboten.

4 UN-Kaufrecht

Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über den internationalen Warenkauf - CISG) gilt für die Tschechische Republik, inzwischen als Rechtsnachfolger der Tschechoslowakei, seit 1991. Im Gegensatz zu Deutschland ist die Tschechische Republik auch Mitgliedsstaat des UN-Verjährungsübereinkommens vom 14.6.1974.

Schließen Parteien, die ihre Niederlassung jeweils in einem dieser Länder haben, einen Kaufvertrag über Waren, so fällt dieser, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, ohne weiteres in den Geltungsbereich des UN-Kaufrechts. Nicht erforderlich ist, dass die verkaufte Sache über die Grenze geliefert worden ist oder werden soll, dass der Vertrag grenzüberschreitend abgeschlossen wurde oder der Ort des Vertragsschlusses und der der Lieferung in zwei unterschiedlichen Staaten liegt. Erfasst wird ebenso der Kauf im Inland mit Lieferung im Inland an jemanden, der seine Niederlassung im Ausland hat.

Das UN-Kaufrecht regelt das Zustandekommen von Kaufverträgen (auch Werklieferungsverträgen) einschließlich der Vereinbarung allgemeiner

Geschäftsbedingungen. Den eigentlichen Schwerpunkt bilden jedoch die Rechte und Pflichten des Käufers und Verkäufers sowie ausführliche Bestimmungen für den Fall, dass eine Seite ihre Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Das Übereinkommen enthält unmittelbar anwendbares Recht; d.h. es gilt automatisch, wenn es nicht ganz oder teilweise ausdrücklich oder konkludent ausgeschlossen wurde. Das UN-Kaufrecht und das BGB haben sich in manchen Punkten durch die BGB-Schuldrechtsmodernisierung von 2002 angenähert, darüber hinaus gibt das UN-Kaufrecht die Möglichkeit, von verschiedenen Vorschriften abzuweichen. Das tschechische Handelsrecht ist noch stärker an das UN-Kaufrecht angepasst (siehe dazu auch Ziffer 10), so dass aus tschechischer Sicht ein Ausschluss des UN-Kaufrechts meist sinnlos ist, nicht zuletzt, weil dazu auch oft eine umfangreichere Rechtssprechung besteht als zum Recht der Tschechischen Republik. Andererseits sind tschechische Richter und Schiedsrichter oft noch unsicher in der Anwendung des UN-Kaufrechts.

5 Vertragspräambel

Gerade in angloamerikanisch geprägten Vertragsmustern sind häufig Präambeln zu finden. Präambeln dienen dazu, im Streitfall den Willen der Parteien zu ermitteln. Allerdings neigen tschechische Gerichte zu einer sehr am Wortlaut orientierten Auslegung von Vertragsbestimmungen. Wenn eine Bestimmung Vertragsinhalt werden soll, dann kann nur empfohlen werden, diese detailliert und unmittelbar in den Vertrag aufzunehmen.

Eine Ausnahme liegt bzgl. der Sachmängel vor: Bei Sachmängeln mit der Unterscheidung von wesentlichen und unwesentlichen Mängeln liegt es regelmäßig im Interesse des Käufers, den Vertragszweck an einer Stelle des Vertrages, z.B. der Präambel, aufzuführen.

6 Tschechisches Recht – Grundlagen

Die Tatsache, dass das tschechische Recht zum kontinentaleuropäischen Recht gehört, die Rechtsanpassung nach 1989 sich vor allem an Österreich und dem deutschen Recht orientierte und die Tschechische Republik nicht nur Mitgliedsstaat der EU, sondern auch fast aller wesentlichen internationalen Abkommen im Bereich des Wirtschaftsrechts ist, erleichtert deutschen Unternehmen den Wirtschaftsalltag erheblich.

Allerdings bestehen in der Praxis oft stärkere Unterschiede als bei einem bloßen Rechtsvergleich ersichtlich ist. Obwohl sich der Grundsatz der Vertragsfreiheit

durch das gesamte Zivilrecht zieht, haben gerade tschechische Richter, aber auch Behörden, oft Schwierigkeiten, diesen Grundsatz in konkreten Fragestellungen anzuwenden. Beispielsweise werden bei Betriebsprüfungen nicht selten zivilrechtlich wirksame Verträge von den Finanzämtern als nichtig angesehen oder einfach nicht verstanden. So ist stark zu empfehlen, bei vom HGB nicht geregelten Vertragstypen (sog. innominaten Verträgen) wie beispielsweise Franchiseverträgen einen Verweis auf § 269 HGB aufzunehmen, der solche Verträge ausdrücklich zulässt.

7 Vertragsschluss und Besonderheiten des Kaufvertrags

Voraussetzung für das Vorliegen eines wirksamen Kaufvertrags ist auch nach tschechischem Recht die Einigung der Parteien über

- einen Kaufgegenstand,
- die Übertragung des Eigentums an diesem und
- die Verpflichtung zur Bezahlung des Kaufpreises.

Die einschlägigen Bestimmungen sind in §§ 409 ff des tschechischen Handelsgesetzbuches (Gesetz Nr. 513/1991 Slg., nachfolgend „HGB“) enthalten. Im Gegensatz zum deutschen Kaufrecht, das im deutschen HGB nur einige Sonderbestimmungen für Kaufleute enthält, ist die Regelung im tschechischen HGB viel umfassender, gerade hinsichtlich der Mängelansprüche. Dennoch muss stets auch das tschechische BGB (Gesetz Nr. 40/1964 Slg.) konsultiert werden, da dort beispielsweise die zivilrechtlichen Grundlagen und die sachenrechtlichen Regelungen enthalten sind.

Oft sind aus deutscher Sicht die strengen Anforderungen an das Bestimmtheitsprinzip überraschend. Nicht selten werden Prozesse verloren, weil die Parteien den Kaufgegenstand oder den Kaufpreis, bzw. die Art und Weise seiner Festlegung (§ 409 Abs.2 HGB), nicht ausreichend beschrieben haben.

Nach tschechischem Recht ist die Erklärung einer Partei alleine noch nicht verbindlich. Ein Angebot ist daher grundsätzlich bis zur Annahme **widerruflich**, ein als unwiderruflich bezeichnetes Angebot wird möglicherweise vom Richter als unwirksamer Verzicht auf zukünftige Rechte (§ 386 HGB) angesehen. Die Grundsätze der culpa in contrahendo sind zwar in der tschechischen Rechtswissenschaft bekannt, ein höchstinstanzliches Urteil, das daraus Ansprüche herleitet, wurde bisher jedoch noch nicht veröffentlicht.

Wenn Bindungswirkung erreicht werden soll, so ist ein Vorvertrag (§§ 289 ff HGB) viel üblicher als in Deutschland. In diesem schriftlichen (zwingendes Formerfordernis!) Vertrag verpflichten sich beide Parteien zum Abschluss des Hauptvertrags. Üblicherweise wird eine Vertragsstrafe vereinbart, wenn eine Vertragspartei den Hauptvertrag nicht in der festgelegten Zeit, ggf. nach Erfüllung einiger Bedingungen, abschließt.

Eine weitere Möglichkeit der Bindung an ein Angebot stellt die Befristung dar. Innerhalb der Frist darf das Angebot nicht widerrufen werden. Auch wenn das HGB den Begriff des Optionsvertrags nicht kennt, wird auf diese Weise faktisch eine Option geschaffen.

Eine nicht nur in Nebenpunkten vom Angebot abweichende oder Änderungen enthaltende Annahme verhindert den Vertragsschluss.

Rechtsgeschäfte im Kaufrecht, einschließlich des Abschlusses von Kaufverträgen, sind nach dem HGB grundsätzlich formfrei. Das Gesetz sieht allerdings für einzelne Rechtsgeschäfte bestimmte Formen wie die Beglaubigung von Unterschriften bei Immobilienkäufen vor.

Bei tschechischen Vertragspartnern wird in der Praxis viel mehr darauf geachtet, dass wichtige Verträge mit den im Handelsregister eingetragenen Statutarorganen

(Geschäftsführer, Vorstand) abgeschlossen werden. Seit über einem Jahrzehnt ist unter www.justice.cz das Handelsregister kostenlos, tagesaktuell und recht zuverlässig zugänglich, sodass auch aus Deutschland diese Kontrolle durchgeführt werden kann. Die Regelung der Prokura entspricht im Wesentlichen dem aus Deutschland Gewohnten.

Auch kann eine Vertretungsbefugnis aus einer bestimmten Tätigkeit innerhalb des Unternehmens (z.B. Betriebsleiter) hergeleitet werden, § 15 HGB. In der Praxis sind die Gerichte aber sehr restriktiv bei der Annahme einer solchen Berechtigung, sodass im Zweifelsfall sinnvollerweise eine Vollmacht oder Unterzeichnung wesentlicher Lieferverträge durch die Statutarorgane des Geschäftspartners oder zumindest eine nachträgliche Genehmigung durch diese verlangt werden sollte. Ähnlich wie im deutschen Recht ist die Verletzung einer internen Vollmachtsbeschränkung (z.B. in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer) bei gutem Glauben des Vertragspartners irrelevant.

Nach tschechischem Recht ist zum Eigentumsübergang eine Übergabe erforderlich. Erwerb vom Nichteigentümer erfolgt grundsätzlich aufgrund Ersitzung, bei beweglichen Sachen ist eine ununterbrochene Frist von drei Jahren Besitz im guten Glauben erforderlich.

8 Nutzungsrechte

Lizenzverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden. Marken und Patentlizenzen werden in das Register beim tschechischen Amt für Industrielles Eigentum eingetragen. Bei diesem (www.upv.cz) kann auch kostenlos (beispielsweise über Markenschutz auf dem Gebiet der

Tschechischen Republik) recherchiert werden. In steuerlicher Hinsicht ist auf - durch Doppelbesteuerungsabkommen abgemilderte - Quellensteuereinbehalte zu verweisen.

9 Zahlungsbedingungen und Lieferung

Auch beim Auslandsgeschäft stellt sich die Frage, wer die wirtschaftliche Macht hat, seine Interessen durchzusetzen. Regelmäßig wird der Erwerber versuchen, ein möglichst weites Zahlungsziel zu erhalten; der Verkäufer wird versuchen, Vorkasse zu erhalten. Skonti sind in der tschechischen Praxis eher unüblich. Es besteht insofern Vertragsfreiheit und es kann z.B. Vorkasse oder Lieferung mit Zahlungsziel vereinbart werden. Das Hauptaugenmerk sollte allerdings beim grenzüberschreitenden Handel auf eine Absicherung des Zahlungsrisikos gelegt werden. Dieses ist auch im Verkehr mit tschechischen Vertragspartnern durch ein sog. Dokumentengeschäft möglich. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Form des Dokumentenakkreditivs oder des Dokumenteninkassos. Insbesondere bei neu aufgebauten Geschäftsbeziehungen sollte auf diese Möglichkeiten zurückgegriffen werden. Praktische Hilfe bieten die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (Publikation Nr. 500 der internationalen Handelskammer Paris, in Kraft seit dem 01.01.1994) und die einheitlichen Richtlinien für Inkasso, Revision 1995 (Publikation 522 der internationalen Handelskammer Paris, in Kraft seit dem 01.01.1996).

Mit den sog. „Incoterms“ (Stand 1.1. 2000) hat die Internationale Handelskammer differenzierte Lieferbedingungen entworfen, mit denen Käufer und Verkäufer ihre Pflichten und Risiken hinsichtlich Sachgefahr und Kostenübernahme der Lieferung verteilen können. Die Incoterms geben die Gewähr für eine eindeutige Festlegung und einheitliche Auslegung der beiderseitigen Rechte und Pflichten. Ihr Gebrauch ist auch in der Tschechischen Republik üblich. Sie sind seit 1990 in vier Gruppen unterteilt: Bei den E-Klauseln stellt der Verkäufer dem Käufer die Ware auf seinem eigenen Gelände zur Verfügung („ex works“). Bei den F-Klauseln wird der Verkäufer verpflichtet, die Ware einem vom Käufer benannten Frachtführer zu übergeben. In der dritten Gruppe, den C-Klauseln wird das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Ware sowie zusätzliche Kosten nach dem Abtransport dem Verkäufer abgenommen, während die vierte Gruppe (D-Klauseln) die Kosten und Risiken dem Verkäufer auferlegt, bis die Ware im Bestimmungsland eintrifft. Die Incoterms müssen ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. Quelle z.B.: www.iccwbo.org/incoterms/wallchart/wallchart.pdf

10 Laufzeit

Wie auch im deutschen Recht, enden Verträge, die auf eine feste Laufzeit geschlossen sind (befristete Verträge) mit Ablauf dieser Laufzeit.

Es kommt häufig vor, dass solch ein befristeter Vertrag stillschweigend verlängert wird. In einem solchen Fall wandelt sich der befristete Vertrag in einen Vertrag mit unbefristeter Laufzeit.

Ein Vertrag mit unbefristeter Laufzeit ist durch Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zu Quartalsende kündbar, wenn die Parteien keine kürzere Frist vereinbart haben, § 582 tschechisches BGB.

11 Allgemeines zum Leistungsstörungenrecht

Die Leistungsstörungen im Liefervertrag werden in §§ 436 ff HGB behandelt. Wenn das UN-Kaufrecht anwendbar ist, geht dieses vor.

Bei der Beurteilung von Gewährleistungsansprüchen ist zunächst zu unterscheiden, ob die mangelhafte Lieferung eine **wesentliche** (dann § 436 HGB) oder **unwesentliche Vertragsverletzung** (dann § 437 HGB) darstellt. Die Entscheidung, was eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, trifft letztendlich der Richter. Im Zweifelsfall gilt eine Vertragsverletzung als unwesentlich, § 345 Abs.2 HGB. Nach dem Gesetzeswortlaut wird vor allem darauf abgestellt, ob der Verkäufer nach seinem Erwartungshorizont und nach dem Vertragszweck davon ausgegangen ist oder hätte ausgehen müssen, dass der Käufer bei einer Lieferung mit dem fraglichen Mangel kein Interesse an der gekauften Sache hat.

Eine wesentliche Vertragsverletzung gibt dem Käufer das Recht auf:

- Ersatzlieferung
- Fehlerbeseitigung, wenn die Fehler beseitigt werden können
- angemessene Minderung des Kaufpreises
- Rücktritt vom Vertrag

Dieses Wahlrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es zugleich oder unverzüglich nach der Fehleranzeige ausgeübt wird. Nachträglich kann der geltend gemachte Anspruch nur mit Zustimmung des Verkäufers geändert werden. Eine verspätete Geltendmachung führt nur zu den Rechten nach § 437 wie bei einer unwesentlichen Vertragsverletzung. Ein darüberhinausgehender Schadensersatz sowie ggf. eine vereinbarte Vertragsstrafe kann aber stets geltend gemacht werden, § 436 Abs.4, § 440 HGB.

Ist der Mangel als unwesentlich zu beurteilen, so hat der Käufer zunächst nur einen Anspruch auf Fehlerbeseitigung oder Kaufpreisminderung. Falls noch keine Minderung oder Rücktritt erklärt wurde, kann der Verkäufer

statt Fehlerbeseitigung auch eine Ersatzlieferung durchführen.

Für eine Fehlerbeseitigung hat der Käufer eine angemessene Frist zu gewähren, erst dann darf er andere Rechte geltend machen. Falls er einen Rücktritt erklären will, hat er mit Fristsetzung den Verkäufer ausdrücklich auf diese Absicht hinzuweisen.

Die Rechte des Käufers können nur geltend gemacht werden, wenn dieser eine Mängelrüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels erhebt oder ab dem Zeitpunkt, ab dem der Käufer bei Aufwendung der erforderlichen fachlichen Sorgfalt den Mangel hätte erkennen müssen. Eine objektive **Ausschlussfrist von zwei Jahren ab Lieferung** ist ebenfalls zu beachten, § 428 HGB.

Daneben gibt es auch im tschechischen Recht die Möglichkeit, durch eine sog. **Qualitätsgarantie** (§ 429 HGB) einen bestimmten Zustand für einen längeren Zeitraum zu garantieren.

Ansonsten gilt auch hier die allgemeine vierjährige Verjährungsfrist des § 397 HGB.

Ein Nichterfüllungsschaden – wenn die deutsche Terminologie verwendet werden soll – erstreckt sich nicht auf den Leistungsmangel selbst, wohl aber auf den entgangenen Gewinn und sonstige Folgeschäden. Nichtvermögensschäden werden nur sehr zurückhaltend von Gerichten akzeptiert, auch sind diese sehr zurückhaltend bei der Berechnung von entgangenem Gewinn.

Der **gesetzliche Verzugszins** berechnet sich aus dem um 7 % erhöhten Repozatz der Tschechischen Nationalbank am 1.1. bzw. 1.7. des Jahres und wird für jedes Halbjahr des Verzugs berechnet. Im zweiten Halbjahr 2008 betrug dieser beispielsweise 10,75 %. In der Praxis werden häufig Verzugszinsen per Tag des Verzugs vereinbart, in der Praxis übliche Verzugszinsen sind 0,1 % des geschuldeten Betrages, gelegentlich können diese aber in Vertragsmustern auch 1 % oder 0,5 % (entsprechend einem Zinssatz von über 180 % p.a.!) betragen.

12 Mangelansprüche

■ 12.1 Sachmangel

Die verkaufte Sache muss grundsätzlich in der Menge, in Ausführung und Verpackung wie vereinbart geliefert werden, § 420 HGB.

Wenn im Vertrag keine Einzelheiten vereinbart werden, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware in der Qualität und Ausführung zu liefern, wie für den im Vertrag bestimmten Zweck vereinbart. Wurde kein Zweck vereinbart, so ist der übliche Gebrauch der Maßstab.

Wurden Muster geliefert, so bilden diese die Qualitätsanforderung; der ggf. abweichende Vertrag hat aber Vorrang.

Die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Käufers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses schließt die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesen Mängeln aus, § 424 HGB.

Eine Untersuchung („*prohlídka*“) muss vom Käufer unverzüglich nach Gefahrübergang durchgeführt

werden. Versäumt er diese Untersuchung, muss er ggf. beweisen, dass die Sache den Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs hatte, § 427 HGB.

Gerade beim Verkauf von gebrauchten Sachen ist es möglich und üblich, die Ware wie besichtigt („*jak stojí a leží*“) zu verkaufen, § 501 tschechisches BGB.

■ 12.2 Rechtsmangel

Rechtsmängel sind in §§ 433 ff HGB geregelt und stehen grundsätzlich Sachmängeln gleich. Allerdings können keine Rechte des Käufers hergeleitet werden, wenn er von diesen Rechten Dritter an den gekauften Sachen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses positive Kenntnis hatte. Es reicht aber für den Ausschluss nicht aus, dass er davon wissen musste oder bei Durchführung einer *due diligence* wissen konnte.

13 Haftung

Das tschechische Handelsrecht geht von der objektiven Verantwortlichkeit des Schädigers für von ihm kausal aufgrund einer Pflichtverletzung verursachte Schäden aus. Nur wenn er Gründe nachweist, die seine Verantwortlichkeit ausschließen (§ 374 HGB), kann er sich exkulpieren und die Haftung vermeiden. Solche Gründe können nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers sein. Als Exkulpation können nur Gründe

angeführt werden, die unabhängig vom Willen der verpflichteten Partei entstanden sind und bei denen von der verpflichteten Partei vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, diese Gründe zu beseitigen. Auch darf die verpflichtete Partei diese Gründe bei Vertragsabschluss nicht vorhergesehen haben. Inhaltlich nähert sich dieser Ausschluss den sehr strengen Anforderungen an den Wegfall der Geschäftsgrundlage im deutschen

Recht an. In der Praxis stellt das Argument der Mitverursachung des Geschädigten das wichtigste Verteidigungsmittel dar.

Sehr schwierig ist es in der Praxis, vertraglich Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse zu vereinbaren. Alle entsprechenden Formulierungen tragen die Gefahr in sich, vom Richter als unwirksamer Verzicht auf zukünftige Schadensersatzansprüche (§ 386 HGB – diese Vorschrift kann nicht abbedungen werden!) gewertet zu werden. Die sicherste Vermeidungsstrategie einer umfassenden Haftung ist (neben der Vereinbarung einer Rechtsordnung, die eine Haftungsbeschränkung oder einen Haftungsausschluss zulässt) die Einengung der Vertragspflichten so, dass es faktisch zu keiner Verletzung von Pflichten kommen kann.

Zusätzlich begrenzt das HGB den Schaden auf denjenigen Schaden, der bei Vertragsschluss vorhersehbar war, § 379 HGB. Es bietet sich daher an, den maximal vorhersehbaren Schaden bereits im Vertrag zu definieren und so eine Haftungsbeschränkung zu erreichen.

Im Ergebnis ist sowohl die Einschränkung der Vertragspflichten als auch die Begrenzung des vorhersehbaren Schadens natürlich bei Vertragsverhandlungen nur schwer zu begründen, die Problematik sollte aber auch dem tschechischen Vertragspartner bekannt sein. Bei öffentlichen Auftraggebern ist dies erfahrungsgemäß aber nicht verhandelbar.

14 Wettbewerbsbeschränkungen

Wie in Deutschland gibt es in der Tschechischen Republik Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb außerhalb des Kartellrechts. Diese sind im HGB geregelt (§§ 44-54) und entsprechen vielem, was in Deutschland aus dem UWG bekannt ist. Auch kann unlauterer Wettbewerb einen Straftatbestand darstellen, in der Praxis haben die entsprechenden Bestimmungen des tschechischen Strafgesetzbuches aber kaum Bedeutung.

Die tschechische Rechtswissenschaft hat sich bei der Formulierung der Tatbestände sehr eng an die deutschen Erfahrungen angelehnt. So sind Spezialtatbestände wie Parasitieren am guten Ruf, Anschwärzung, Bestechung, Hervorrufen einer Verwechslungsgefahr neben einer Generalklausel geregelt. Seit einigen Jahren bestehen auch Regelungen über vergleichende Werbung.

Ansprüche des Geschädigten können neben Unterlassung und Schadensersatz und Herausgabe einer dadurch erlangten ungerechtfertigten Bereicherung auch auf

Zahlung einer sog. „Angemessenen Genugtuung“ lauten. Verbraucherschutzorganisationen sind zur Geltendmachung von wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen berechtigt.

Im Gegensatz zu den neunziger Jahren stellt die einstweilige Verfügung inzwischen in Wettbewerbssachen zunehmend eine sinnvolle Vorgehensmöglichkeit dar. Eine Kautions von CZK 100.000,- muss vom Antragsteller einbezahlt werden, danach ist das Gericht verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Für die rechtskräftige Durchsetzung von Ansprüchen auf Übertragung von Marken oder domains (wenn nicht das nationale Schiedsverfahren in Anspruch genommen wird) sind allerdings noch immer 3-4 Jahre zu veranschlagen.

Gerade angesichts der noch immer häufigen Fälle von Gebrauch unlizenzierter Software, Lizenzverletzungen, Markenpiraterie, Fälschungen und domain grabbing kann nur rechtzeitige Eintragung aller Rechte, ständige

Beobachtung des Marktes und energische Verteidigung der Rechte empfohlen werden.

Expertentipp:

Vor dem Markteintritt in Tschechien (wie auch auf jeden anderen nationalen Markt) sollten Sie unbedingt prüfen, inwieweit der Schutz Ihrer Marken auch in diesem Gebiet gilt. Ebenso sollten Sie die tschechische toplevel domain .cz mit Ihrer Firma bzw. Ihrem Produktamen schützen lassen.

Das tschechische Kartellrecht lehnt sich eng an das europäische Kartellrecht an und wird sehr professionell durch das Kartellamt (www.compet.cz u.a. mit einer Übersetzung des Kartellgesetzes in die englische Sprache) mit Sitz in Brunn durchgesetzt. Beispielsweise kann das europarechtliche Verständnis über zulässige nachvertragliche Wettbewerbsbeschränkungen auch in Tschechien angewendet werden, genauso wie das Verbot der Festlegung von Endpreisen gegenüber Weiterverkäufern.

15 Einbeziehung von AGB

Die Verwendung von formularmäßigen Verkaufsbedingungen – AGB – ist ebenso wie im deutschen Rechtsraum auch in Tschechien inzwischen üblich, ist allerdings nur cursorisch in § 273 HGB geregelt. Eine Inhaltskontrolle durch die Gerichte findet jedoch kaum statt, lediglich die Festlegung gewisser zwingender Bestimmungen in § 263 HGB, der Grundsatz des ehrlichen Geschäftsverkehrs und der Grundsatz, dass auf zukünftig entstehende Rechte nicht verzichtet werden kann, geben bei der Verwendung von AGB gewisse Grenzen vor.

Wie im deutschen Recht ist Voraussetzung für die Einbeziehung von AGB in den Vertrag, dass diese bekannt sind oder dem Vertragspartner die Möglichkeit gegeben wurde, von den AGB Kenntnis zu nehmen. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme muss vor Vertragsschluss gegeben sein: es reicht also nicht der Hinweis aus, dass die AGB noch gesondert angefordert werden müssen oder auf den Internetseiten des Verwenders in aktueller Fassung abzurufen sind. Ebenso unzureichend ist, dass der Vertragspartner mit dem Vorhandensein und der Verwendung branchenüblicher AGB hätte rechnen müssen.

Die ausdrückliche Einbeziehung vor oder bei Vertragsschluss ist unproblematisch. Sie liegt vor, wenn das

Vertragsdokument die vollständigen AGB enthält und der Vertragspartner dieses Dokument unterzeichnet. Es kann auch ausreichend sein, wenn bei ständiger Geschäftsverbindung in früheren Verträgen die AGB bereits ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht worden sind und im konkreten Vertrag ein deutlicher Hinweis auf die Gültigkeit der früher einbezogenen AGB enthalten ist.

Expertentipp:

Zumindest bei längerfristigen Geschäftsbeziehungen könnte in einem Rahmenvertrag auch die Einbeziehung von AGB erfolgen.

Widersprechen sich AGB bei der wechselseitigen Verwendung von AGB, werden diese mangels Annahme der jeweils anderen Vertragspartei nicht zum Vertragsbestandteil; sie heben sich gegenseitig auf und es gelten die Vertragsbestimmungen, ergänzt durch das anwendbare Recht.

Das tschechische Recht kennt nicht die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens, insoweit können daher auch nicht darin enthaltene AGB wirksam in den Vertrag einbezogen werden.

16 Sicherheiten

In einem Kaufvertrag über eine bewegliche Sache wird als Sicherungsmittel häufig ein **Eigentumsvorbehalt** erwünscht sein. Wichtig ist dabei zunächst, dass der Eigentumsvorbehalt wegen seiner Zugehörigkeit zum Sachenrecht hinsichtlich des anwendbaren Rechts der Dispositionsfreiheit der Vertragspartner entzogen ist. Es gilt der Grundsatz der sog. „lex rei sitae“ (Recht der belegen Sache), nach dem allein der Ort, an dem sich die Sache befindet, entscheidend für das anwendbare Recht ist (siehe dazu auch schon oben Ziffer 2).

Expertentipp:

Das tschechische Recht kennt nur den einfachen Eigentumsvorbehalt. Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt sind nicht anerkannt.

Der Eigentumsvorbehalt kann sich aus den AGB, der Auftragsbestätigung, dem Lieferschein, der Rechnung oder sonstiger Geschäftskorrespondenz ergeben.

Voraussetzung der wirksamen Vereinbarung ist, dass diese schriftlich erfolgte, § 445 HGB für den Kaufvertrag. Für den Werkvertragsbereich (z.B. Installation auf einem Server des Bestellers in dessen Betriebsräumen) legt § 542 HGB fest, dass das Werk (wie auch die Gefahr des Untergangs) sofort, d.h. ohne Abnahme oder Bezahlung des Werklohns in das Eigentum des Bestellers übergeht.

Der Eigentumsvorbehalt gibt dem Verkäufer bei Konkurs des Käufers einen Aussonderungsanspruch, dieser muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer vom Insolvenzverwalter erstellten Vermögensaufstellung, die die Vorbehaltsware in die Vermögensliste aufgenommen hat, geltend gemacht werden, § 225 Abs. 2 Insolvenzgesetz. Zuständig für Klagen ist das Insolvenzgericht am Sitz des Gemeinschuldners, d.h. unabhängig davon, ob ein anderer Gerichtsstand im Kaufvertrag vereinbart wurde.

Bei Veräußerung der Ware im Handelsverkehr an einen gutgläubigen Dritten ist der Vorbehaltsverkäufer kaum geschützt.

Expertentipp:

Eine sichtbare Bezeichnung als im Eigentum des Vorbehaltsverkäufers stehend ist ratsam. Außerhalb des Handelsverkehrs gilt eine Ersitzungsfrist von drei Jahren für den gutgläubigen Erwerb von beweglichen Sachen. Sollten Übertragungen zwischen verbundenen Personen stattgefunden haben, bestehen oft weitere Möglichkeiten der Geltendmachung der Unwirksamkeit durch den Vorbehaltsverkäufer.

Ansonsten verfügt das tschechische Recht über eine umfangreiche Palette von Absicherungsmöglichkeiten für den Verkäufer, beispielsweise Verpfändung beweglicher Sachen (wenn keine Übergabe erfolgt, ist die Eintragung in ein von der Notarkammer geführtes Register erforderlich) oder – in der Praxis häufig – Wechsel, die von solventen Dritten avaliert werden.

Bankgarantien sind in der Praxis auch für solvente tschechische Unternehmen nicht immer leicht zugänglich.

Insoweit sollte stets auch über eine Exportversicherung nachgedacht und Auskünfte über die Bonität des Käufers eingeholt werden. Allein die Möglichkeit, unter www.justice.cz eine auch nach Personen mögliche kostenlose Handelsregisterrecherche (z.B. dem Geschäftsführer oder Geschäftsführer des Käufers) durchzuführen und dort auch die Jahresabschlüsse einzusehen, kann in vielen Fällen bereits Warnsignale geben.

Sollte der tschechische Vertragspartner sich in Konkursnähe befinden, so ist das Insolvenzregister <https://isir.justice.cz> regelmäßig zu verfolgen und ggf. Forderungen innerhalb der im Insolvenzbeschluss genannten Fristen beim Insolvenzgericht anzumelden, eine nachträgliche Anmeldung ist nicht möglich,

Aufforderungen des Insolvenzverwalters zur Anmeldung erfolgen auch nicht zwingend.

Eine wesentliche Besonderheit des seit 2008 geltenden, sehr modernen, tschechischen Insolvenzrechts besteht darin, dass um mehr als 50 % überhöht angemeldete

Forderungen oder geltend gemachte Besicherungen nicht nur nicht berücksichtigt werden, sondern sogar zu einem Zahlungsanspruch des Insolvenzverwalters in Höhe der Differenz führen, eingeschlossen der persönlichen Haftung der Person, die die Anmeldung unterzeichnet hat.

17 Aufrechnung, Verjährung, Vertriebsverträge

Die Regelung der Aufrechnung weicht vom deutschen Recht nicht wesentlich ab. Stehen sich gleichartige, zumindest während eines Zeitpunkts nicht verjährte Forderungen gegenüber, so kann Aufrechnung erklärt oder vereinbart (§364 HGB) werden. Ein völliges Aufrechnungsverbot dürfte unzulässig sein.

Das tschechische Recht lässt zu, die Abtretbarkeit von Forderungen zu beschränken. Eine solche Beschränkung kann in vielen Fällen sinnvoll sein, wenn die Person des Gläubigers unverändert sein soll und man nicht obskuren Inkassoagenturen gegenüberstehen will.

Hinsichtlich der Verjährung gilt zunächst die allgemeine vierjährige Verjährungsfrist des § 397 HGB. Aus

deutschem Rechtsverständnis ist auf zwei Besonderheiten zu verweisen. Zum einen kann die Verjährungsfrist nicht durch vertragliche Vereinbarung abgekürzt werden. Zum anderen beginnt der Lauf der Verjährungsfrist nicht erst am 1. Januar des auf den Verjährungsauslöser folgenden Kalenderjahres, sondern am folgenden Tag.

Falls Handelsvertreter für den Vertrieb eingesetzt werden, so ist auch hier eine Harmonisierung mit EU-Recht durchgeführt worden, §§ 652-672 a HGB. Dies gilt gerade auch für nachvertragliche Ausgleichsansprüche. Allerdings besteht in Tschechien noch kein analoger Schutz von Vertragshändlern.

18 Rechtsverfolgung

Wie bei der Wahl des auf die vertragliche Beziehung anzuwendenden Rechts ist es auch möglich und ratsam, im Geschäftsverkehr mit tschechischen Partnern eine Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen.

Bedenken Sie im Zusammenhang mit der Vereinbarung des anzuwendenden Rechts und des Gerichtsstandes, dass sich im Zweifel der Richter in ein ihm fremdes Recht einarbeiten muss, was aufgrund der damit verbundenen Bestellung von Sachverständigen teuer und aufwändig werden kann: Die Wahl eines Gerichtsstandes in Deutschland bei der Anwendbarkeit tschechischen Rechts ist daher eine wenig glückliche Lösung.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 89a der tschechischen ZPO muss schriftlich geschlossen sein, kann allerdings auch durch rügelose Einlassung in der ersten mündlichen Verhandlung erfolgen.

Expertentipp:

Vereinbaren Sie eine Gerichtsstandsvereinbarung immer schriftlich und legen Sie diese der Klageschrift bei.

Alternativ ist es immer möglich, eine schriftliche Schiedsgerichtsvereinbarung zu treffen. Aufgrund der immer noch zu langen Prozessdauer der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Qualitätsmängeln und der Möglichkeit, den Schiedsort, die Sprache und die Schiedsrichter selbst zu bestimmen sowie der fehlenden Öffentlichkeit des Verfahrens, sind Schiedsverfahren in der Tschechischen Republik auch bei rein innertschechischen Sachverhalten viel üblicher als in Deutschland. Dabei soll allerdings als Nachteil des Schiedsverfahrens nicht verschwiegen werden, dass es üblicherweise keine Berufungsmöglichkeit gegen einen als ungerecht empfundenen Schiedsspruch gibt. Nur sehr eingeschränkt bei groben

Verfahrensfehlern findet eine Überprüfung eines Schiedsspruches durch staatliche Gerichte statt. Auch scheidet eine Staatshaftung, die es im Gegensatz zu Deutschland auch für fehlerhafte Urteile eines ordentlichen Gerichts gibt, aus; ebenso der Weg zu europäischen Gerichten.

Das tschechische Schiedsverfahrensgesetz Nr. 216/1994 Slg. lässt ein sog. ad hoc-Verfahren zu. Entweder nach diesem Gesetz oder den UNCITRAL-Regeln werden gelegentlich Verfahren durchgeführt. Administrativ einfacher ist allerdings eine Klage vor einem ständigen Schiedsgericht, ein solches darf in der Tschechischen Republik nur durch Gesetz bestimmt werden.

Expertentipp:

Vergewissern Sie sich, dass von Ihrem Vertragspartner vorgeschlagene Schiedsgerichte auch tatsächlich existieren und prüfen Sie vorher die Verfahrensordnung. Wenn Sie eine Entscheidung aufgrund der Grundsätze der Gerechtigkeit (ex aequo et bono) vereinbaren, so ist die Entscheidung ein Glücksspiel, Sie sollten dementsprechende Klauseln vermeiden. Auf jeden Fall sollten Sie wegen der fehlenden Berufungsmöglichkeit das Verfahren sehr sorgfältig führen.

Gebräuchlich – wenn auch am teuersten – ist die Vereinbarung des Schiedsgerichts bei der ICC Paris, London oder Stockholm.

Besonders in internationalen Rechtsbeziehungen wird seit Jahrzehnten das Internationale Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer Österreich, www.wko.at, genutzt. Kostengünstiger ist das Ständige Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik, www.arbcourt.cz (entsprechend der Regelung für ordentliche Gerichte 4 % des Streitwerts, bzw. nur 3 % bei innertschechischen Sachverhalten).

Da auch die Tschechische Republik Mitgliedsstaat des New Yorker Abkommens über die Vollstreckung von Schiedssprüchen ist, sind tschechische Schiedssprüche in mehr Ländern vollstreckbar als Urteile tschechischer Gerichte. Im Grundsatz gilt, dass tschechische Gerichtsurteile innerhalb des EWR und des ehemaligen sozialistischen Blocks unproblematisch vollstreckt werden.

Wie immer bei internationalen Sachverhalten gilt, dass der Heimvorteil (Lösung von Konflikten vor dem heimischen Gericht) nicht ohne erhebliche Gegenleistung in Verhandlungen aufgegeben werden sollte. Deutsche Gerichte urteilen in der Regel erheblich schneller, in höherer Qualität und Verhandlungen finden in der gewohnten Sprache statt, was erhebliche Dolmetscher- und Übersetzungskosten erspart.

Deutschland und die Tschechische Republik sind dem Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ) beigetreten. Sofern seine

Anwendbarkeit nicht ausgeschlossen ist (z.B. bei Konkurs- oder Vergleichsverfahren sowie Schiedsverfahren), führt es dazu, dass die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen anerkannt werden, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Von diesem Grundsatz wird lediglich eine Ausnahme gemacht, wenn die Anerkennung gegen den *ordre public* des Anerkennungsstaates verstößt oder die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist.

Die Tschechische Republik lässt die Zwangsvollstreckung durch staatliche Organe oder beliehene private Gerichtsvollzieher („*exekutor*“) zu. Letztere sind zwar teurer, aber erheblich effektiver.

19 Sprachen

Bei B2B-Sachverhalten bestehen keine praktisch relevanten Rechtsfragen hinsichtlich der verwendeten Sprachen. Bei öffentlichen Auftraggebern wird allerdings oft ein Vertragsabschluss in tschechischer Sprache verlangt.

Expertentipp:

Wenn Sie Verträge in mehreren Sprachen schließen, versuchen Sie stets Ihre eigene Sprache als die vorherrschende Sprache bei Auslegungskonflikten durchzusetzen. Juristische und betriebswirtschaftlich perfekte Übersetzungen Tschechisch/Deutsch sind selten. Und wenn es zum Streitfall in Deutschland kommt, sparen Sie sich teure Übersetzungen durch beglaubigte Übersetzer.

Unabhängig davon bestehen selbstverständlich aus Verbraucherschutzgründen bei einigen Produkten (z.B. Lebensmittel, Medikamente) Vorschriften über eine Beschriftung mindestens auch in tschechischer Sprache.

20 Produkthaftung

In der Tschechischen Republik gilt seit 1.6. 1998 ein Produkthaftungsgesetz (Gesetz über die Haftung für Schäden, die von Produktmängeln verursacht wurden, Nr. 59/1998 Slg.). Dieses wurde an die einschlägige EU-Richtlinie angepasst.

Der Begriff des Produkts geht dabei weiter als im landläufigen Verständnis und kann auch ein Bestandteil einer Immobilie oder elektrischer Strom sein. Ein Fehler liegt vor, wenn das Produkt nicht die Sicherheit bietet, die berechtigterweise (aufgrund der Werbung und Benutzerinformationen, des Zwecks oder des Zeitpunktes der Markteinführung) erwartet wird. Gesamtschuldnerisch haftende Produzenten sind sowohl der Hersteller eines Endprodukts wie auch der Hersteller eines Teilprodukts ebenso wie Importeur. Es haftet aber auch derjenige, der sich durch Anbringung seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Zeichens auf dem Produkt als Hersteller ausgibt. Innerhalb des Gesamtschuldausgleichs wird dann auf die Kausalität für den Schaden der Hersteller abgestellt.

Das Gesetz hat – ähnlich wie bei der handelsrechtlichen Haftung - eine Beweislastumkehr festgelegt. So muss der Geschädigte den Schaden, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden nachweisen. Kann der Hersteller sich nicht entlasten, haftet er unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden an der Fehlerhaftigkeit trifft oder nicht. Er haftet u. a. nicht (§ 5 Produkthaftungsgesetz), wenn er beweist, dass

- er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat
- das Produkt nicht in den Umlauf gebracht werden sollte

- unter Berücksichtigung der Umstände davon ausgegangen werden kann, dass der Fehler nicht im Zeitpunkt vorlag, zu dem das Produkt von ihm in den Verkehr gebracht wurde
- oder der Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnte
- der Fehler auf die Übereinstimmung mit zwingenden Vorschriften aus Gesetz oder Rechtsverordnung zurückzuführen ist.

Das Gesetz sieht einen Selbstbehalt des Geschädigten von CZK 5.000,- (etwa EUR 200,-) vor. Die Ansprüche des Geschädigten unterliegen einer dreijährigen subjektiven Verjährungsfrist, wobei auch hier die Verjährung taggenau zu laufen beginnt, nicht erst am 1.1. des Folgejahres. Die objektive Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre ab Inverkehrbringen.

Gerade weil die tschechischen Gerichte noch keine allzu hohen Schadensersatzansprüche zusprechen, hat die Produkthaftung noch nicht das Risikopotential wie in anderen Ländern. Angesichts des rasch steigenden Selbstbewusstseins der Verbraucher kann sich dies aber schnell ändern.

Expertentipp:

Wie jedesmal, wenn ein neuer Markt beliefert wird, sollten Sie sich vergewissern, dass Ihr Versicherungsschutz auch diesen Markt umfasst.

21 Länder mit ähnlichen Rechtsordnungen

Obwohl die Tschechische Republik und die Slowakei seit 1993 separate Staaten sind, können die obigen Grundsätze im Wesentlichen auch auf das Nachbarland im Osten angewandt werden. Beide Zivilrechtssysteme verwenden das BGB und HGB aus Zeiten der gemeinsamen Republik. Die meisten Änderungen der Jahre seit 1993 beruhen auf der Anpassung an das EU-Recht und gelten somit auch für beide Länder.

Im Einzelfall sollte aber selbstverständlich stets auch ein kompetenter slowakischer Jurist eingeschaltet werden, der auch die möglicherweise abweichende Rechtsprechung in der Slowakei berücksichtigt.

22 Vertragsauslegung

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist nach tschechischem HGB (§ 266) vor allem die Absicht der Person zu Grunde zu legen, die diese Erklärung abgegeben hat, sofern diese Absicht bekannt war oder bekannt sein musste. Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, die diese Erklärung abgibt. Handelsbräuche sind zu berücksichtigen, § 264 HGB.

In der Praxis legen tschechische Gerichte aber unklare Vertragsbestimmungen sehr eng entlang des Wortlautes aus, nur selten sind sie bereit, die guten Sitten

(in § 265 HGB als Widerspruch zu den Grundsätzen des ehrlichen Handelsverkehrs bezeichnet) zu berücksichtigen. Ein Beispiel: Eine Regelung über Verzugszinsen von 0,5 % des geschuldeten Betrages (entsprechend einem Jahreszins von über 180 %) ohne festgelegte Höchstgrenze und ohne gesonderte Gefährdungslage wurde in der Vergangenheit vom Gericht nicht beanstandet.

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.100 Unternehmen, davon 850 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.



Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e. V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: 030.27576-0
Fax: 030.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org